

Markt Neuburg an der Kammel, Ortsteil Wattenweiler, Bebauungsplan „Peter und Paul Nord-West“: Artenschutz

Auftraggeber:
Markt Neuburg a.d. Kammel

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**



Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de

März 2025

1 Ausgangssituation

Die Marktgemeinde Neuburg an der Kammel plant am Ortsrand von Wattenweiler ein neues Baugebiet (Abb. 1).

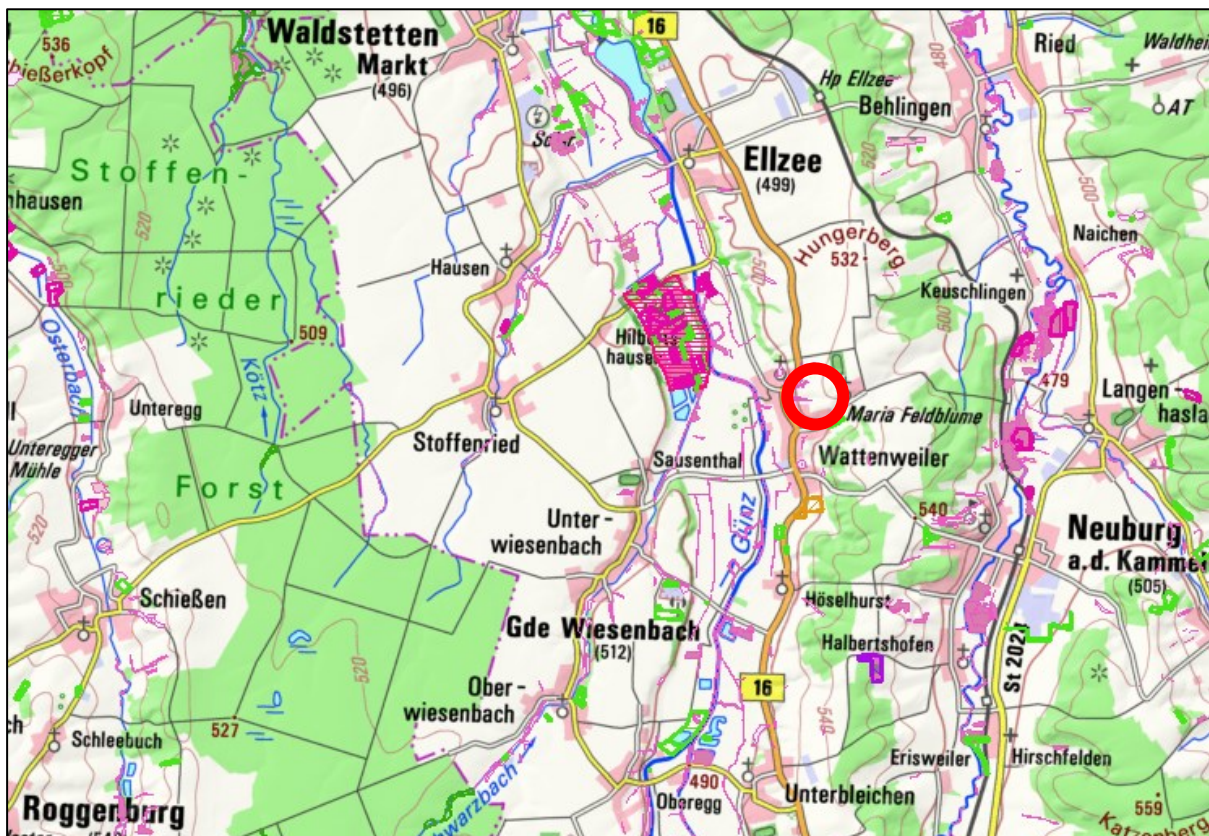


Abb. 1: Lage des B-Plans.

Die geplanten Ausgleichsflächen befinden sich im Nordosten im Gewinn Lüßmähder westlich von Mödishofen.

Quelle: BayernAtlas.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung war nicht auszuschließen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb



- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

Die relevanten Arten (-gruppen) werden im folgenden Text auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen.

2 Planung

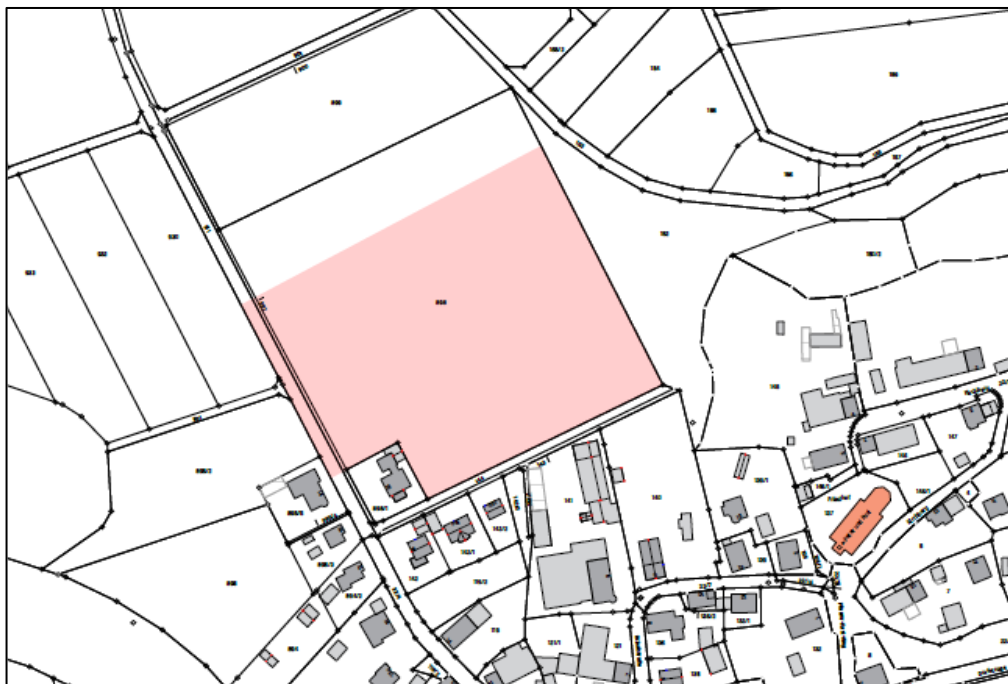


Abb. 2: Planung.

Quelle: Architekt Glogger, Stand 10.4.2024

3 Durchgeführte Arbeiten

Die überplante Fläche wurde am 5.2.2025 nachmittags (6°C, sonnig, fast windstill) begangen, um alle relevanten Strukturen zu erfassen. Darüber hinaus wurde die Datenbank Artenschutzkartierung des LfU gesichtet sowie die Biotopkartierung ausgewertet.



4 Ergebnisse

Die relevanten Strukturen sind in Abb. 2 dargestellt. Die gesamte überplanten Fläche wird konventionell landwirtschaftlich genutzt als Acker. Im Süden und Osten sind diverse Störquellen wie Straßen, aufragende „Kulissen“ (Wohnhäuser, Wald) vorhanden.



Abb. 3: Vorhandene Strukturen auf der überplanten Fläche und im Umfeld.
Luftbild: BayernAtlas

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ergeben sich nur wenige Habitatpotenziale für alle relevante Arten(gruppen) wie folgt.



Art(engruppe)	Habitatpotenzial	Bemerkung
Fledermäuse	Quartiere im unmittelbaren Umfeld sehr unwahrscheinlich; minimalste, aufgrund der Nutzung weitestgehend schlechte Nahrungshabitate	Grundsätzlich insektenfreundliche Beleuchtung und keine Abstrahlung nach außen / oben erforderlich.
Säugetiere	-	Es sind keine dauerhaft oder regelmäßig nutzbaren bzw. essenziellen Habitate vorhanden. Letztlich können durchwandernde, mehr oder weniger mobile Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden; insbesondere gilt das für den Wolf, der – wenn überhaupt – nur temporär und kurzfristig auf Wanderungen vorkommen dürfte. Allerdings wäre das allgemeine Lebensrisiko für solche Tiere bereits jetzt durch die Straße und die Nähe zur Siedlung relativ hoch und wird durch die Bebauung sicher nicht signifikant erhöht.
Vögel	Ackervogel	Es sind diverse Kulissen (= aufragende Objekte wie Häuser, Bäume etc.) vorhanden, zu denen Ackervögel jetzt schon Abstand beim Nestbau halten. Deshalb sind Vorkommen auf der überplanten Fläche aktuell unwahrscheinlich, aber durch Verschieben der „Kulissen“ in die offene Landschaft ergeben sich neue Störungen im Umfeld.
Reptilien	-	Keine Habitate vorhanden.
Amphibien	Landlebensräume, Wanderungen Winterquartiere-Laichgewässer	Die bestehende Nutzung und umliegende Straßen sind bereits ein sehr hohes allg. Lebensrisiko, das sich durch die Bebauung sicher nicht signifikant erhöht. Allerdings sind während der Bauarbeiten und an den neuen Häusern Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Tag- u. Nachtfalter	-	U. a. fehlen Standorte für Nachtkerzenschwärmer-Raupenfutterpflanzen.
Totholzkäfer	-	Keine Bäume vorhanden, auch nicht im unmittelbaren Umfeld
Libellen	-	Keine dauerhaft oder regelmäßig nutzbaren bzw. essenziellen Habitate vorhanden; wenn die teils sehr flugtüchtigen Imagines zufällig hier auftauchen, könnten sie problemlos wieder flüchten.
Schnecken	-	Keine Habitate vorhanden.
Muscheln	-	Keine Gewässer betroffen.
Pflanzen	-	Keine Wuchsorte vorhanden.

Insofern ergeben sich nur für Ackervögel mögliche Betroffenheiten. Bei einer „Worst-case“-Annahme, dass die Gebäude sehr nahe an der Außengrenze des überplanten Fläche zu stehen kommen bzw. dort Randeingrünungen erforderlich werden, ergibt sich gegenüber den bestehenden Abständen durch vorhandene Kulissen (s. o.; hierbei wird von Feldlerchen und 150 m ausgegangen) eine neu gestörte Fläche von ca.



0,7 ha (orangene Fläche in Abb. 4). Von dieser müsste man aber noch einen Teil am Westrand abziehen, da dort die Ortsverbindungsstraße verläuft, die ebenfalls Störungen verursacht. Damit verbleiben weniger als 0,5 ha, die zukünftig nicht mehr für die typischen Offenland-Vogelarten nutzbar sind. Dies wird als unerhebliche Beeinträchtigung bewertet.

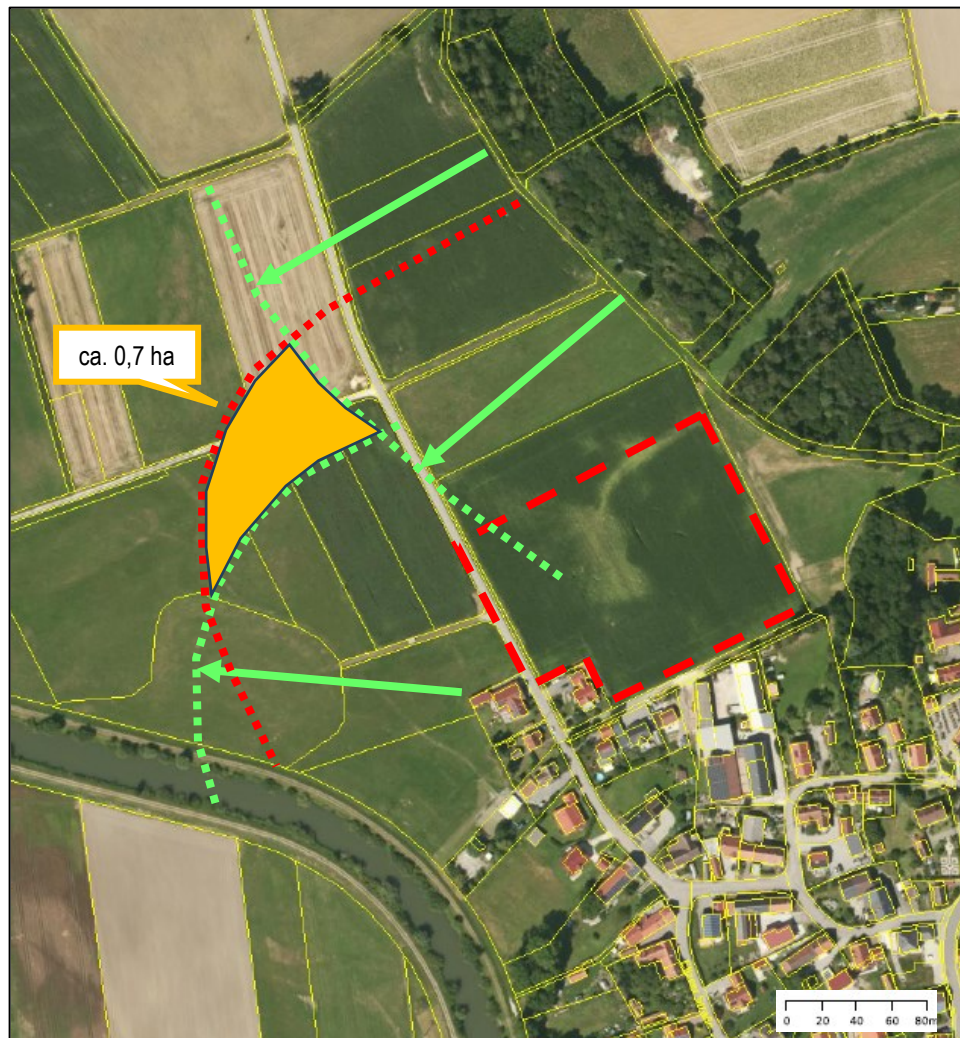


Abb. 4: Herleitung der Größe des potenziellen Ackervogel-Habitats.

Grüne Pfeile und punktierte Linien: 150m-Abstände von bestehenden Kulissen (Wald, Häuser).
 Rot punktierte Linie: neuer 150m-Kulissen-Abstand nach Bebauung.
 Berechnungen im BayernAtlas.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

Durch die u. g. Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass bei der Bebauung der Fläche Tiere zu Schaden kommen.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Durch Bau und Betrieb wird es zu gewissen Störungen der in den umliegenden Flächen oder an den Gebäuden im Umfeld brütenden Vögel kommen. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen der möglichen vorkommenden Arten (Gehölzvögel und Ackervögel) im weiten Umfeld (im



Radius von mehreren Kilometern) des Standorts auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Es geht nur sehr wenig potenzieller Ackervogel-Brutplatz durch neue Kulissenbildung verloren. Dies wird als nicht erheblich erachtet.

6 Notwendige Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Keine „Bodenfallen“:

Bei der Planung und beim Bau der Häuser bzw. Grundstücke ist drauf zu achten, dass keine „Fallen“ insbesondere für junge bzw. wandernde Amphibien (oder auch andere Kleintiere) entstehen. Dies betrifft zuerst die Baugruben; sollten sie im Frühjahr mit Wasser volllaufen, sind sie vor dem Leerpumpen oder Verfüllen auf möglicherweise vorhandene Amphibien, Laich oder Larven (Kaulquappen) zu kontrollieren. Entwässerungsrinnen, Gullys oder ähnliche Konstruktionen an der Erdoberfläche sind dann entweder mit Sperrvorrichtungen, Schutzgittern oder Ausstiegshilfen für Kleintiere vorzusehen. Keller-/Lichtschächte dürfen nicht oberflächenbündig gebaut werden, sondern müssen mindestens 10 cm hoch überragen; alternativ sind auch sie mit Ausstiegshilfen zu versehen, die regelmäßig gewartet werden müssen.

Vogelschlag vermeiden:

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie Glaswände an Balkonen, Brüstungen etc. stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen. Deshalb sind bei den beiden neuen Häusern derartige Elemente zu vermeiden oder bei Fenstern mit einer Glasflächengröße ab ca. 5 m² verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019, RÖSSLER et al. 2022). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogelsilhouetten-Aufkleber sind nicht geeignet (außer sie würden dicht an dicht aufgebracht, sind aber nicht haltbar genug), und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist teilweise unwirksam!

Insektenfreundliche Beleuchtung:

Alle Beleuchtungen sind „insektenfreundlich“ und insbesondere ohne Abstrahlung nach außen / oben auszuführen (vgl. SCHROER et al. 2019).

6.2 CEF-Maßnahmen

Sind nicht erforderlich.



7 Resümee

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist der Bebauungsplan „Peter und Paul Nord-West“ im Ortsteil Wattenweiler des Markts Neuburg an der Kammel beschlussfähig, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

8 Literatur

BAYLFU (HRSG., 2019): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. - UmweltWissen 106; pdf, 10 S.; Augsburg.

RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.

SCHROER S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543